

An die  
Salzburger Landesregierung  
Legislativ- und Verfassungsdienst

Per E-Mail: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)

Wien, 1. April 2019

**Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg (Salzburger Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) möchte die Möglichkeit wahrnehmen, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf abzugeben.

**Allgemeines**

Der ÖGLB ist die Interessensvertretung der gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen in Österreich und setzt sich für deren Anliegen ein. Er verfolgt die Verwirklichung der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesamtgesellschaft, durch welche gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Menschen Chancengleichheit wie alle anderen Menschen erfahren können.

Darüber hinaus setzt sich der ÖGLB im Rahmen der im Art. 8 (3) B-VG für die einfachgesetzliche Verankerung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) ein.

Die meisten der gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen verwenden in Österreich die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als Erstsprache. Für sie ist gesprochenes und geschriebenes Deutsch im Allgemeinen eine Fremdsprache. Etwa 75 % von ihnen sind funktionale Analphabeten, das bedeutet sie können geschriebenes Deutsch nicht sinnerfassend lesen und verstehen. Ein Grund dafür ist, dass die ÖGS bis Anfang der 1980er Jahre in den österreichischen Gehörlosenschulen de facto verboten war. Die ÖGS ist seit 2005 vom Nationalrat als eigenständige Sprache anerkannt. 2013 wurde die ÖGS vom österreichischen UNESCO-Büro in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Es fehlt noch immer die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 8 (3) B-VG auf Bundes- und Länderebene.

Inhaltlich wollen wir zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes folgendermaßen Stellung nehmen:

**1. Bestimmungen der CRPD:**

Österreich hat das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) im Jahr 2008 ratifiziert (BGBl. III 2008/155).

Damit ist auch Salzburg verpflichtet, gemäß Art. 1 CRPD

„... den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle

Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Art. 2 CRPD legt eine Begriffsbestimmung fest:

„Im Sinne dieses Übereinkommens schließt ‚Sprache‘ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein“

Art. 24 CRPD fordert die Vertragsstaaten dazu auf, ein inklusives Bildungssystem ohne Diskriminierung und auf allen Ebenen (...) zu verwirklichen mit dem Ziel,

„das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosengemeinschaft“ zu erleichtern.

Art. 24 (4) CRPD fordert die Vertragsstaaten dazu auf,

„geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache (...) ausgebildet sind“ zu ergreifen.

Art. 30 (4) CRPD bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen

„gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur“ haben.

Das UN-Komitee, das die Einhaltung des Übereinkommens überprüft, sagte 2013 zur Situation in Österreich: “Ohne genug Lehrkräfte mit Gebärdensprachenkenntnissen haben gehörlose Kinder einen erheblichen Nachteil.”

## **2. Entwurf des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019**

Wie bereits in der Stellungnahme des Österreichischen Gehörlosenbundes zum Salzburger Kinderbetreuungsgesetz vom 17.1.2019 ersuchen wir um die Beachtung folgender Punkte:

### **Zu § 15 (Sprachförderung):**

Fachpersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen, die Kinder mit Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) als Erstsprache betreuen, (das sind gehörlose, hochgradig schwerhörige, taubblinde Kinder und hörende Kinder gehörloser Eltern), müssen Kenntnisse der ÖGS auf dem Niveau B2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens (GERS) erwerben.

### **Zu § 22 (Besuchspflicht):**

Lt. Abs. 5 Z 2 dieses Entwurfs sind Kinder von der Besuchspflicht zu befreien, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung aus medizinischen Gründen oder **auf Grund eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung** der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann.

Diese Regelung widerspricht klar der UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD). Der Österreichische Gehörlosenbund ersucht daher die Salzburger Landesregierung, diese Ausnahmebestimmung zu streichen und stattdessen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinderbetreuung inklusiv auszugestalten, sodass jedes Kind gleichberechtigt daran teilhaben kann.

### **Zu § 28 (fachliche Anstellungsvoraussetzungen):**

Der vorliegende Entwurf einer Novelle enthält keine Maßnahmen, mit der eine inklusive Kinderbetreuung gewährleistet wird. Es ist keine Regelung ersichtlich, mit der die Anstellung von gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen Personen als angehende KindergärtnerInnen ermöglicht wird.

Dies widerspricht klar der Zielsetzung der kommunikativen Barrierefreiheit.

Für gehörlose und hochgradig schwerhörige Personen als angehende KindergartenpädagogInnen sollen deshalb Anstellungserfordernisse der Österreichischen Gebärdensprache (Referenzniveau B2) und in der deutschen Sprache in Schrift (nicht mündlich) vorgesehen werden.

Jene hörenden KindergartenpädagogInnen, die gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder betreuen, müssen ebenfalls Sprachkompetenz in Österreichischer Gebärdensprache (Referenzniveau B2) vorweisen können.

**Der Österreichische Gehörlosenbund empfiehlt, in der Kinderbetreuung die Österreichische Gebärdensprache im Sinne der bimodal-bilingualen Sprachförderung verstärkt zu berücksichtigen.**

Mag.a Helene Jarmer e.h.  
Präsidentin

Ing. Lukas Huber e.h.  
Generalsekretär